

Zahlungsbefehl

für die ordentliche Betreuung auf Pfändung oder Konkurs
und jene betreffend Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts

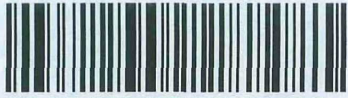
Datum der Ausstellung 28.03.2012/BY	Diese Urkunde ist bei Zahlung, Rechtsvorschlag usw. vorzuweisen	Betriebsart OB	Betriebs-Nr. 64740
--	---	-------------------	------------------------------

Ehegatte des Schuldners

Schuldner

BU

6440 Brunnen



98.05.018487.00000413

DIE POST
LA POSTE
LA POSTA

BU / AP / AE

Beeler Urs
c/o Hotel Alpina
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Merke: "Betreibungs-Terror" ist ein
Markenzeichen der
christlich-heuchlerischen
CSS Krankenkasse.

Gläubiger

Gläubiger-Vertreter

CSS Kranken-Versicherung AG
Tribtschenstrasse 21
Postfach 2568
6002 Luzern

CSS Kranken-Versicherung AG
Inkassodienst
Postfach 28
8840 Einsiedeln

VORSICHT FALLE: Wenn die korrupte CSS-Inkassostelle Einsiedeln Kunden mit Zahlungsbefehlen terrorisiert, heisst dies noch lange nicht, dass diese der CSS tatsächlich Geld schulden!

Ref.-Nr. 5000183584	Zahlstelle Konto	BA 60-001947-3
Forderung: Fr.	121.85 60.00	nebst Zins 5.000 % seit 21.05.2010 für Fr.
		Spesen

CSS-Geldvermehrungstrick: Fr. 60.- "Spesen" plus 5%
Verzugszins

Kosten Zahlungsbefehl: 33.00 Rg Zustellkosten Fr.

Forderungsurkunde und deren Datum, Grund der Forderung:

Leistungen 01.04.10 Fr. 17.40
Leistungen 23.04.10 Fr. 19.10
Leistungen 28.04.10 Fr. 85.35

Liebe Leser, beachten Sie hier bitte den eingeschriebenen Brief vom 22.6.10 an die Ausgleichskasse Schwyz:
http://www.urs-beeler.ch/Monats-Uebersichten/Monate_im_2010/juni_2010.html

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen samt Betriebskosten zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies sofort dem Überbringer dieses Zahlungsbefehls oder innert 10 Tagen seit der Zustellung dem unterzeichneten Betriebsamt mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Will der Schuldner bei der Betreuung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestreiten, weil kein neues Vermögen vorhanden sei, so hat er dies ausdrücklich zu erklären, ansonst diese Einrede verwirkt ist. Besteht zwischen dem Schuldner und seinem Ehegatten Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), so ist dies dem Betriebsamt mitzuteilen, damit auch dem Ehegatten ein Zahlungsbefehl und die übrigen Betreibungsurkunden zugestellt werden können. Auch der Ehegatte kann Rechtsvorschlag erheben. Steht die Schuldnerin unter Güterverbindung oder Gütergemeinschaft gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Fassung von 1907 (vgl. Art. 9e und 10/10a Schlusstitel ZGB), so wird dem Ehegatten nur auf Verlangen des Gläubigers ein Zahlungsbefehl zugestellt. Auch der Ehegatte kann in diesem Fall Rechtsvorschlag erheben. Sollte der Schuldner diesem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreuung verlangen.

Zustellungsbescheinigung

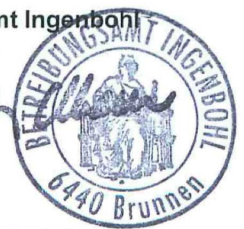
Dieser Zahlungsbefehl wurde heute, den 4. April 2012

zugestellt an Hr. Beeler Urs

*Es ist auf jeder Ausfertigung die Person anzugeben, der die Urkunde ausgehändigt wird. Die Zustellung durch einfachen oder eingeschriebenen Brief ist nicht gestattet.

Unterschrift des zustellenden Beamten oder Boten

Betriebsamt Ingenbohl
6440 Brunnen



Rechtsvorschlag

Der Betriebene ist berechtigt, unmittelbar bei der Zustellung Recht vorzuschlagen. Der Inhalt des Rechtsvorschlages ist in diesem Falle auf jeder Ausfertigung vorzumerken und vom zustellenden Beamten oder Boten zu bescheinigen.

Brunnen, Hiermit erhebe ich Rechtsvorschlag
4.6.12

Ort und Datum

Erläuterungen auf der Rückseite

Unterschrift

Ehrlichkeit gehört nicht zur Stärke der CSS. Deshalb IMMER Rechtsvorschlag machen!

Erläuterungen

1. Auf Verlangen des Schuldners wird der Gläubiger aufgefordert, innerhalb der Bestreitungsfrist die Beweismittel für seine Forderung beim Betreibungsamt zur Einsicht vorzulegen. Kommt der Gläubiger dieser Aufforderung nicht nach, so wird der Ablauf der Bestreitungsfrist dadurch nicht gehemmt; in einem nachfolgenden Rechtsstreit hat jedoch der Richter beim Entscheid über die Prozesskosten den Umstand zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Beweismittel nicht einsehen konnte (Art. 73 SchKG).

2. Betreibungsferien und Rechtsstillstand hemmen den Fristenlauf nicht. Fällt jedoch das Ende einer Frist in die Zeit der Betreibungsferien oder des Rechtsstillstandes, so wird die Frist bis zum dritten Tag nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG).

3. Ist der Betreibene durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden, innert Frist Recht vorzuschlagen, kann er die Aufsichtsbehörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und den Rechtsvorschlag beim unterzeichneten Betreibungsamt nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG).

Der Betreibene kann jederzeit vom Gericht des Betreibungsortes feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist (Art. 85 und Art. 85a SchKG).

4. Ein Gläubiger, gegen dessen Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden ist, hat seinen Anspruch im ordentlichen Prozess oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen (Art. 79 SchKG).

Beruhet indessen die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung, so kann der Gläubiger auch nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages (Rechtsöffnung) verlangen. Hat der Schuldner in der Betreibung für eine in einem Konkurs ganz oder teilweise zu Verlust gekommene oder nach Art. 267 SchKG denselben Beschränkungen unterliegende Forderung das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, deshalb bestritten, weil er nicht zu neuem Vermögen gekommen sei, so legt das Betreibungsamt den Rechtsvorschlag dem Richter am Betreibungsort vor, der die Parteien anhört und endgültig entscheidet (Art. 265a SchKG).

5. Wird für eine pfandgesicherte Forderung ordentliche Betreibung auf Pfändung oder Konkurs eingeleitet, so kann der Schuldner innert 10 Tagen durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde verlangen, dass der Gläubiger vorerst das Pfand in Anspruch nehmen muss (Art. 41 Abs. 1^{bis} SchKG), ausser bei Betreibung für Grundpfandgesicherte Zinsen oder Annuitäten und bei Wechselbetreibung. Ebenfalls durch Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde hat der Schuldner geltend zu machen, das Betreibungsamt sei für die Anhandnahme der Betreibung nicht zuständig.

6. Zahlungen für Rechnung der in Betreibung stehenden Forderungen können an den Gläubiger, bei Vorauszahlungen nach Art. 227b des Obligationenrechts an die angegebene Bank und für die Betreibungskosten an den Gläubiger selbst, oder an das Betreibungsamt geleistet werden. Der Schuldner hat in letzterem Falle die in Art. 19 Abs. 1 der Gebührenverordnung zum SchKG vorgesehene Inkassogebühr zu bezahlen.

Fortsetzung der Betreibung

Ist die Betreibung nicht durch Rechtsvorschlag oder durch gerichtlichen Entscheid eingestellt worden, so kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach der Zustellung des Zahlungsbefehls das Fortsetzungsbegehren stellen.

Dieses Recht erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht die Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens still (Art. 88 SchKG).

Formulare für das Fortsetzungsbegehren können auf allen Betreibungsämtern bezogen werden.

Zustellversuche

am:.....

Der Polizei übergeben

am:.....

.....

64740



Zahlungsbefehl
Zur Zustellung

An

Beeler Urs
c/o Hotel Alpina
Gersauerstrasse 32
6440 Brunnen

Frist 5.4.12